

Öffentliche Bekanntmachung

39. Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Verfahren beschlossenen

39. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 24.03.2021 genehmigt.

(Aktenzeichen: 213 – 59240.0 – 2248 / 2015)

39. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

**Beschluss des Verwaltungsrates der BKK ProVita im Umlaufverfahren nach
§ 2 Abs. IX der Kassensatzung i. V. m. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den
Verwaltungsrat**

39. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 12 Absatz 6 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 neu gefasst:

„5. Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

a) Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK ProVita im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 49,50 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

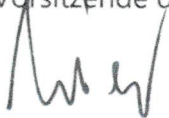
b) Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde von dem Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats



Manfred Ries
Bergkirchen, 16. März 2021



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. März 2021

213 – 59240.0 – 2248 / 2015

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer